

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Februar 2006

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	3
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	21
Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	35
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	57

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Satzung über den Anschluss an die öffentlichen
Wasserversorgungseinrichtungen und die Abgabe von Wasser des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
(im folgenden KMS Zossen genannt)****Wasserversorgungssatzung****Präambel**

Aufgrund des § 8 Abs.1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), und der §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Entnahmebedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung des KMS Zossen bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung

- § 13 Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 15 Grundstücksanlage
- § 16 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage
- § 17 Überprüfung der Grundstücksanlage
- § 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht
- § 19 Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfungen von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Dauer der Versorgung
- § 26 Einstellung der Versorgung
- § 27 Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers
- § 28 Weitere Satzung
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- 1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Versorgung der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke zwei Wasserversorgungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
 - a) Für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen – Wasserversorgungsgebiet I – und
 - b) für das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen – Wasserversorgungsgebiet II –.
- 2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Aufgabe der Wasserversorgung.
- 3) Der KMS Zossen kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- 1) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Messung von Wasser.
- 2) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1a - Wasserversorgungsgebiet I - gehören:
 - a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
 - b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient,soweit sie nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 3 gehören.
- 3) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 b – Wasserversorgungsgebiet II – gehören:
 - a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
 - b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient,soweit sie der öffentlichen Wasserversorgung von Grundstücken im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen dienen.
- 4) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 2 gehören die im Wasserversorgungsgebiet I gelegenen Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen sowie die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 3.
- 5) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die im Wasserversorgungsgebiet II gelegenen Grundstücksanlagen und die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 2.

- 6) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13.

Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist die Anlage auf dem Grundstück, die der Verteilung des Wassers dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15.

- 7) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
 - c) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- 8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen den Anschluss seines Grundstückes zur Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Einrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- 2) Das Anschlussrecht für die öffentliche Einrichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und wasserabgabefähige öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Einrichtung in einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, für die der KMS Zossen einen durch dingliche Rechte im Grundbuch oder durch Baulast gesicherten Zugang hat oder den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sicher gestellt erhält. Bei anderen Grundstücken kann der KMS Zossen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- 3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder dieses dem KMS Zossen unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- 4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der öffentlichen Einrichtung zu beziehen (Benutzungsrecht). Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.

§ 4

Entnahmebedingungen

- 1) Die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke darf nur über die Hausanschlüsse erfolgen. Eine vom KMS Zossen genehmigte Wasserversorgung über Standrohre bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist nur durch die zuständigen Aufgabenträger zur Erstbrandbekämpfung und in Katastrophenfällen gestattet. Diese Entnahme ist nur bis zum Druckabfall in der öffentlichen Einrichtung zulässig.

§ 5

Anschlusszwang

- 1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, sein Grundstück, auf dem Wasser genutzt wird, an die öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen.
- 2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung besteht für solche Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen eigenen Zugang zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine

betriebsbereite öffentliche Einrichtung vorhanden ist. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung besteht auch für Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird und deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung durch ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Recht zur Durchleitung gesichert ist oder gesichert werden kann.

- 3) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksanlage und dem Hausanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der KMS Zossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- 4) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

§ 6 Benutzungszwang

- 1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Wasser auf dem Grundstück aus der öffentlichen Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu decken.
- 2) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 einzuhalten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.
- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- 3) Der Anschlussnehmer hat dem KMS Zossen vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Nutzung von Niederschlagswasser) dieses Vorhaben schriftlich mitzuteilen. Durch geeignete Maßnahmen (Systemtrennung) ist sicherzustellen, dass von den Eigenversorgungsanlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Einrichtung möglich sind.
- 4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

§ 8 Art der Versorgung

- 1) Das vom KMS Zossen gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 2) Der KMS Zossen ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- 3) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Anschlussnehmer möglichst zu berücksichtigen.
- 4) Stellt der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Der KMS Zossen ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der KMS Zossen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der KMS Zossen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Der KMS Zossen hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der KMS Zossen dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung des KMS Zossen bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der KMS Zossen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom KMS Zossen oder einem seiner Bediensteten oder von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KMS Zossen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KMS Zossen oder eines vertretungsberechtigten Organes des KMS Zossen verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserversorger aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der KMS Zossen ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Wasserversorger zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der KMS Zossen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- 6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem KMS Zossen oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- 7) Ersatzberechtigt und verpflichtet nach den vorstehenden Bestimmungen ist an Stelle des Anschlussnehmers auch der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

§ 11 **Verjährung**

- 1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und davon, dass der KMS Zossen ersatzpflichtig ist, Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12
Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des KMS Zossen liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KMS Zossen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KMS Zossen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des KMS Zossen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.

§ 13
Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- 1) Der Hausanschluss ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
- 2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KMS Zossen bestimmt.
- 3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des KMS Zossen und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom KMS Zossen hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- 4) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung eines im Wasserversorgungsgebiet I gelegenen Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, so hat der KMS Zossen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
 - 5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen.
 - 6) Zur Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, auf Verlangen des KMS Zossen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Abs. 7 bleibt unberührt.
 - 7) Sofern sich Anlagenteile des Hausanschlusses auf einem Grundstück befinden oder auf einem Grundstück hergestellt werden sollen, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den KMS Zossen oder für das Grundstück des Anschlussnehmers zum Haben und Halten der Anlagen des Hausanschlusses erforderlich.
 - 8) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses ist mit dem Anschlussnehmer für jedes Grundstück schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe sowie die Menge des Wasserbedarfes.
- Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Hausanschlusses oder die öffentliche Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.
- 9) Die Kosten der Mitwirkung hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zu tragen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- 2) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 4) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 **Grundstücksanlage**

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des KMS Zossen, ist der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten dem KMS Zossen gegenüber verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des KMS Zossen eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der KMS Zossen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Grundstücksanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des KMS Zossen zu veranlassen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN- DVGW- oder GS- Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 **Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage**

- 1) Der KMS Zossen oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksanlage an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage ist beim KMS Zossen zu beantragen.
- 3) Der Aufwand für die Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage ist dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 17
Überprüfung der Grundstücksanlage

- 1) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Grundstücksanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der KMS Zossen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an den Hausanschluss übernimmt der KMS Zossen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht

- 1) Grundstücksanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19
Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht

- 1) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat das Betreten und Befahren des Grundstücks durch den KMS Zossen oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Prüfung und Kontrolle der Wasseranlagen,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c) Erfüllung der Versorgungspflicht,soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- 2) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat alle Wasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Der KMS Zossen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung einschließlich der Sicherstellung ordnungsgemäßer Messergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des KMS Zossen abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

- 1) Der KMS Zossen stellt die vom Anschlussnehmer oder Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 2) Der KMS Zossen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des KMS Zossen. Er hat den Anschlussnehmer oder den Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22
Nachprüfungen von Messeinrichtungen

- 1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht beim KMS Zossen gestellt, so ist der KMS Zossen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem KMS Zossen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

§ 23
Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind auf Verlangen des KMS Zossen vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 selbst abzulesen. Das Recht der Ablesung steht auch dem KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten zu. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte des KMS Zossen die Räume des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der KMS Zossen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Verwendung des Wassers

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers oder für die eigenen Zwecke des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des KMS Zossen zulässig.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der KMS Zossen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim KMS Zossen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Anschlussnehmer hat dem KMS Zossen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- 4) Soll für vorübergehende Zwecke Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, so sind hierfür Standrohre vom KMS Zossen mit Messeinrichtungen zu benutzen. Die Standrohre sind vom Entnehmer beim KMS Zossen anzufordern. Sie werden vermietet.

§ 25
Dauer der Versorgung

- 1) Will ein Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2, der zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem KMS Zossen mitzuteilen.
- 2) Will ein Anschlussnehmer, der zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim KMS Zossen die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzungen schriftlich zu beantragen.

- 3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dem KMS Zossen für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- 1) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung, ist der KMS Zossen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 seinen Verpflichtungen nachkommt. Der KMS Zossen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Der KMS Zossen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers

- 1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gem. §§ 13 Abs. 5 und 8, 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 in folgenden Fällen unverzüglich den KMS Zossen zu benachrichtigen:
- a) bei Auftreten einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder die Gesundheit von Personen,
 - b) wenn sich die Art oder Menge des Wasserbedarfes wesentlich ändert,
 - c) wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Einrichtungen des KMS Zossen gelangen,

- d) wenn die Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes Einfluss auf die Art und Menge des Wasserbedarfs haben,
 - e) wenn Hausanschlüsse oder Grundstücksanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden,
 - f) wenn Mängel an der Grundstücksanlage oder am Hausanschluss auftreten,
 - g) wenn Grundstücksanlagen oder der Hausanschluss nicht mehr benutzbar werden.
- 2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist durch den bisherigen oder den neuen Anschlussnehmer oder Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 binnen zwei Wochen beim KMS Zossen anzuzeigen. Erhält der KMS Zossen keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- 3) Den Abbruch von an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden und die Außerbetriebsetzung der Grundstücksanlage oder Teilen davon hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dem KMS Zossen mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Hausanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 4) Die Meldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Meldung vorab fernmündlich durchzuführen.

§ 28 **Weitere Satzung**

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 29 **Haftung**

- 1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksanlage und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Hausanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen wiederrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die der KMS Zossen aufwendet
- o zur Gefahrenabwehr,
 - o für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Wasserversorgung.
- 2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Einrichtung und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 Abs. 1 Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung anschließen lässt,
- § 5 Abs. 3 die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht vornimmt,
- § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung deckt,
- § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
- § 7 Abs. 3 dem KMS Zossen nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
- § 7 Abs. 4 dem KMS Zossen nicht über vorhandene Eigengewinnungsanlagen Mitteilung macht,
- § 13 Abs. 5 die Beschädigungen oder Störungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem KMS Zossen mitteilt,
- § 13 Abs. 8 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- § 14 Abs. 1 nicht einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,
- § 14 Abs. 2 die Einrichtung nicht in einem ordnungsmäßigen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- § 15 Abs. 2 die Grundstücksanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- § 16 Abs. 2 die Inbetriebnahme der Grundstücksanlage nicht beantragt,
- § 18 Abs. 1 die Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind,
- § 18 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem KMS Zossen mitteilt,
- § 19 Abs. 1 das Betreten oder Befahren seines Grundstückes nicht duldet
- § 19 Abs. 2 die Wasseranlagen nicht jederzeit zugänglich hält,
- § 19 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- § 21 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung dem KMS Zossen nicht unverzüglich mitteilt,
- § 24 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne Zustimmung des KMS Zossen weiterleitet,
- § 24 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,

- § 24 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser nicht vor Beginn der Bauarbeiten beantragt,
 - § 24 Abs. 4 bei der Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke nicht die öffentlichen Hydranten und die Standrohre mit Messeinrichtungen des KMS Zossen verwendet,
 - § 25 Abs. 1 die Einstellung des Wasserbezuges an den KMS Zossen nicht mitteilt,
 - § 25 Abs. 2 nicht den Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt,
 - § 27 Abs. 1 den KMS Zossen nicht unverzüglich benachrichtigt,
 - § 27 Abs. 2 den KMS Zossen einen Wechsel nicht fristgerecht anzeigt,
 - § 27 Abs. 3 den Abbruch und die Außerbetriebsetzung dem KMS Zossen nicht rechtzeitig mitteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 29.12.2003 außer Kraft.

Am Mellensee, den 23. Januar 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz
für die Hausanschlüsse des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**
(im folgenden KMS Zossen genannt)

Präambel

Aufgrund des § 8 Abs.1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), und der §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz für den Wasseranschlussbeitrag
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Grundstücksfläche
§ 6	Nutzungsfaktor
§ 7	Nutzungsfaktor, Geschossigkeit
§ 8	Wasseranschlussbeitragsatz
§ 9	Beitragspflichtige
§ 10	Entstehung der Beitragspflicht
§ 11	Vorausleistungen
§ 12	Veranlagung und Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Grundsatz für die Wassergebühr
§ 15	Gebührenmaßstab
§ 16	Gebührensätze
§ 17	Gebührenpflichtige

§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum
§ 20	Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren
§ 21	Kostenersatz für den Hausanschluss
§ 22	Auskunftspflicht
§ 23	Anzeigepflicht
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung
§ 26	Datenverarbeitung
§ 27	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- 1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlussbeitrag).
 - b) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I und Wasserversorgungsgebiet II Benutzungsgebühren (Wassergebühren).
 - c) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Kostenersatz).
- 2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Wasserversorgungssatzung, insbesondere sind
 - a) die zwei öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung wie folgt definiert:
 - aa) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet I ist die öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - bb) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet II ist die öffentliche Einrichtung im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - b) Grundstücke im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

- c) Anschlussnehmer die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes sind.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- d) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Einrichtung mit der Grundstücksanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13 der Wasserversorgungssatzung.
- e) Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist jede Anlage auf dem Grundstück die der Verteilung des Wassers auf dem Grundstück dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15 der Wasserversorgungssatzung.

§ 2

Grundsatz für den Wasseranschlussbeitrag

Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für das Wasserversorgungsgebiet I nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon Wasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder
 - b) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder
 - c) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt waren.

§ 4**Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ist die modifizierte Grundstücksfläche. Sie ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 5**Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 2) Bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausreichen, ist nur die Fläche innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes als Grundstücksfläche anzusetzen, wenn für die Fläche im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 3) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten entsprechend:
 - a) Die Festsetzungen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB (Baugesetzbuch), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.
 - b) Die Festsetzungen eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

- 4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
- 5) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nur die Grundstücksfläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist.
- 6) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Begrenzungen werden von der hinteren Bauflucht- bzw. Nutzungsfluchtlinie ersetzt, wenn die bauliche bzw. gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung tatsächlich hinausreicht.
- 7) Liegt ein beitragspflichtiges Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 2 a) im Außenbereich (§ 35 BauGB), so gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche, die durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen Anschlussvorteil hat.
- 8) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit im Sinne von § 1 Abs. 2 a) verbunden, so ist nur die neu hinzugekommene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, für die vor der Bildung der neuen wirtschaftlichen Einheit noch kein Beitrag veranlagt worden ist.

§ 6 Nutzungsfaktor

Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Nutzungsfaktors ist ein Faktor von 1,0. Entsprechend der Nutzung bzw. der Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes erfolgt eine Vervielfachung nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Nutzungsfaktor, Geschossigkeit

- 1) Entsprechend der Nutzung bzw. Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes wird der grundsätzliche Nutzungsfaktor von 1,0 (§ 6) mit einem Geschossigkeitsfaktor vervielfacht. Bei einer Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss beträgt der Geschossigkeitsfaktor 1,25. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,15.
- 2) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- 3) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
- 4) Die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 wird für ein Grundstück innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 wie folgt ermittelt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosszahl genehmigt oder vorhanden, als sich nach Satz 1 ergibt, gilt die höhere Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung des Vollgeschoss-Begriffes nach Abs. 2.
 - b) Ist statt einer Vollgeschosszahl nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 die höchstzulässige Baumassenzahl ausgewiesen, gilt im Sinne von Abs. 4 a) als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse als nach der Baumassenzahl höchstens zulässig, genehmigt oder vorhanden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5.
 - c) Ist statt einer Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 oder einer Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt 3,5. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt oder vorhanden, so ist diese der Ermittlung zu Grunde zu legen und durch 3,5 zu teilen.
 - d) Ist weder die Vollgeschosszahl, weder die höchst zulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen im Sinne von Abs. 4 a) bis 4 c) festgesetzt, gilt Abs. 5 a) und b).
 - e) Kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 4 a), die Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) oder die Höhe der baulichen Anlage im Sinne von Abs. 4 c) aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, so ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2.
 - f) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl im Sinne von Abs. 2 zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, maßgebend.
 - g) Soweit die Ermittlung nach Buchstabe b) bis Buchstabe e) Bruchzahlen ergeben, gilt § 4 Satz 3 entsprechend.
- 5) Die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2 wird für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht und für die keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 3 bestehen oder für die der Bebauungsplan oder die Festsetzung nach § 5 Abs. 3 Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 festsetzt, wie folgt ermittelt:
- a) Bei Grundstücken, die bebaut sind, gelten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, die nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zulässig wäre, gilt die zulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht bebaut sind, aber bebaut werden können, gilt die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- c) Bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die genehmigte Zahl der Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 genehmigt, wird die Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Begriffes von Abs. 2 nach der Baugenehmigung zu Grunde liegenden Bauzeichnung nach den Maßstäben des Abs. 4 ermittelt.
- 6) Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn es selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann. Das gilt auch für die in § 5 Abs. 3 genannten Grundstücke.
- 7) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem gewissen Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, weil auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder sind oder die als Fläche für Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze, Friedhöfe, Baumschulen und Dauerkleingärten ausgewiesen sind oder tatsächlich genutzt werden und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8

Wasseranschlussbeitragssatz

Der Wasseranschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt pro m² modifizierte Grundstücksfläche 2,05 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 9

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- 4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung der Beitragspflicht**

- 1) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 3) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 11**Vorausleistungen**

- 1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können von nach § 9 zukünftigen Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 80 % des zukünftigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen wurde.
- 2) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen auf eine Beitragsschuld.

§ 13**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird für den Anschaffungs- und Herstellungsaufwand die Beitragspflicht für das beitragspflichtige Grundstück endgültig abgegolten.

§ 14**Grundsatz für die Wassergebühr**

- 1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen im Wasserversorgungsgebiet I und Wasserversorgungsgebiet II werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.
- 2) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer, an der tatsächlichen Nutzung zu bemessenden, Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 15
Gebührenmaßstab

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge berechnet, die dem angeschlossenen Grundstück von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- 2) Die Messung der zugeführten Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder entspricht dieser nicht Abs. 4, ist ein Wasserzähler noch nicht vorhanden oder ist aus anderen Gründen die Messung nicht möglich oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Wassermenge vom KMS Zossen unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- 4) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

§ 16
Gebührensätze

- 1) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Wasser 1,72 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Wasser 1,81 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>		<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn	2,5	5,11 €
ab Qn	5	10,22 €
ab Qn	10	20,44 €
ab DN	80	102,20 €
ab DN	100	183,96 €
ab DN	150	511,00 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

- b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen :

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>		<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn	2,5	5,61 €
ab Qn	6	13,46 €
ab Qn	10	22,43 €
ab Qn	15	33,64 €
ab Qn	25	56,07 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 17 **Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 b) des Grundstückes ist. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 1 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 18 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses folgt. Die Gebührenpflicht beginnt ansonsten mit dem Tag, an dem von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung dem Grundstück auf andere Art und Weise Wasser zugeführt wird.
- 2) Für die Anschlüsse, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen oder Wasser der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung dem Grundstück anderweitig zugeführt wird, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.
- 3) Die Gebührenpflicht endet am Tag des Rückbaues des Hausanschlusses zwischen der Grundstücksanlage und der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung oder wenn die Zuleitung von Wasser von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung auf das Grundstück auf Dauer endet und dieses dem KMS Zossen schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird.

§ 19**Erhebungszeitraum**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- 3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

§ 20**Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Veranlagung zu den Gebühren und Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich durch den KMS Zossen, der sich dazu Dritter bedienen kann.
- 2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Das Ablesen der Wasserzähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Der KMS Zossen kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Selbstablesung) oder einen Dritten beauftragen.
- 4) Auf die zukünftige Gebührenschild kann der KMS Zossen Vorauszahlungen von dem nach § 17 Gebührenpflichtigen erheben. Demgemäß erhebt der KMS Zossen ab Beginn des Erhebungszeitraumes zweimonatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Jahresabrechnung des vorherigen Erhebungszeitraumes ergeben hat und auf volle € abgerundet wird.
- 5) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes oder fehlt eine Vorjahresabrechnung aus anderen Gründen oder ist eine Bemessung nach der Vorjahresabrechnung nicht sachgerecht, ermittelt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- 6) Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8.; und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 7) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresabrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21**Kostenersatz für den Hausanschluss**

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses im Wasserversorgungsgebiet I sind dem KMS Zossen zu ersetzen. Zum Aufwand und zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen. Ist ein Grundstück nicht mehr zu versorgen, lässt der KMS Zossen den Hausanschluss schließen oder rückbauen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- 2) Hausanschlüsse, die nicht in der Mitte der Straße an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden vom KMS Zossen abgabenrechtlich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg als in der Straßenmitte angeschlossen behandelt.
- 3) Eigenleistungen des Ersatzpflichtigen auf dem betroffenen Grundstück (Ausschachtungen und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind vorher mit dem KMS Zossen schriftlich zu vereinbaren und werden bei der Erhebung des Kostenersatzbetrages berücksichtigt.
- 4) Ersatzpflichtig ist der in § 9 genannte Personenkreis. Für die Reihenfolge und die Voraussetzungen der Ersatzpflichtigkeit gilt § 9 entsprechend.
- 5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Beendigung der Maßnahme.
- 6) Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22**Auskunftspflicht**

- 1) Jeder Pflichtige im Sinne der §§ 9, 17 und 21 Abs. 4 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung des Beitrages, der Gebühren und des Kostenersatzes erforderlich sind. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dieses sachdienlich ist.
- 2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 23**Anzeigepflicht**

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - o entgegen § 22 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - o entgegen § 22 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder
 - o entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 25
Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung

- 1) Wird eine festgesetzte und fällige Abgabe oder Kostenersatzforderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein vom Hundert des abgerundeten Fälligkeitsbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- 2) In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen Abgaben oder Kostenersatzforderungen gestundet oder die Zahlung von Raten festgelegt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Abgabeverhältnis werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden vollen Monat der Stundung ein Stundungszuschlag von einhalb vom Hundert des abgerundeten Stundungsbetrages erhoben. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- 3) Gegen denjenigen Verpflichteten gemäß §§ 9, 17, 21 Abs. 4, der seinen Verpflichtungen zur Abgabe der für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 KAG und den anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

**§ 26
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung und Erhebung der Abgaben und der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim KMS Zossen zulässig.

**§ 27
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt

die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003

außer Kraft.

Am Mellensee, den 23. Januar 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

(im folgenden KMS Zossen genannt)

Entwässerungssatzung**Präambel**

Aufgrund des § 8 Abs.1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), und der §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 das Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Einleitbedingungen
§ 5	Abscheideanlagen
§ 6	Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 10	Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
§ 13	Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers
§ 14	Grundstücksbenutzung- und Auskunftspflicht
§ 15	Weitere Satzungen
§ 16	Haftung
§ 17	Zwangsmittel
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

- 1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen, - zentrales Entsorgungsgebiet I – und
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen, - zentrales Entsorgungsgebiet II -
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - d) zur Niederschlagswasserbeseitigung für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossenals öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Behandlungsanlagen im Trennverfahren, mit jeweils einem Leitungsnetz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- 3) Der KMS Zossen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- 1) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

- 2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten,
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- 3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist nicht
- a) der aus Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Klärschlamm,
 - b) unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wird,
 - c) Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann,
 - d) Niederschlagswasser, zu dessen Beseitigung andere Träger gesetzlich verpflichtet sind.
- 4) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1a – zentrales Entsorgungsgebiet I - gehören
- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient,
- soweit sie nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 5 gehören.
- 5) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1b – zentrales Entsorgungsgebiet II – gehören
- a) Das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Vorrichtungen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,

- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient,
- soweit sie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen dienen.
- 6) Zu der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören
- a) alle im Eigentum des KMS Zossen befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und
- b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- 7) Zu der Anlage der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung gehören alle beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter (wie z.B. Gräben, Kanäle, Rückhaltebecken oder Reinigungseinrichtungen) im Eigentum des KMS Zossen und im Eigentum Dritter, soweit sich der KMS Zossen dieser zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- 8) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne von Abs. 4 gehören die im zentralen Entsorgungsgebiet I gelegenen Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 5.
- 9) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 5 gehören die im zentralen Entsorgungsgebiet II gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 4.
- 10) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstückeanlage oder, soweit eine Grundstückeanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 10.
- Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 11.
- 11) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
 - c) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- 12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dazu muss die jeweilige öffentliche Einrichtung in einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Anschlussrecht besteht auch für ein Grundstück, für das der KMS Zossen einen durch dingliche Rechte im Grundbuch oder durch Baulast gesicherten Zugang hat oder den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sichergestellt erhält. Bei anderen Grundstücken kann der KMS Zossen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- 3) Ein Anschlussrecht besteht nicht für die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, bei denen eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist und rechtlich vorgeschrieben ist.
- 4) Der Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den KMS Zossen verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

- 5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- oder Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.
- 6) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit der KMS Zossen gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4 Einleitbedingungen

- 1) Das leitungsgebundene Abwasser darf nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.
- 2) In die Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese dem KMS Zossen unverzüglich vorzulegen.
- 3) In die Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch
 - a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder
 - b) die in der öffentlichen Einrichtung des KMS Zossen tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
 - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
 - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
 - f) die Funktion der Schmutzwasseranlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - g) von der Schmutzwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- 4) In die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),

- b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer,
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
 - f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen z.B. Schwerflüssigkeiten wie (Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
 - k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
 - l) Dämpfe und Gase (z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
 - m) Inhalte von Chemietoiletten,
 - n) radioaktives Abwasser oder andere radioaktive Stoffe,
 - o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung des KMS Zossen in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- 5) a) Schmutzwasser darf – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- c) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- d) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den KMS Zossen durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 6) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können.
- 7) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich vom KMS Zossen festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich vom KMS Zossen angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- 8) Der KMS Zossen kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Der KMS Zossen kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.
- 9) In die Anlage der öffentlichen Niederschlagsbeseitigung ist nur die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser zulässig.
- 10) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentlichen Einrichtungen oder ist dieses zu befürchten, hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 den KMS Zossen unverzüglich zu unterrichten. Der KMS Zossen ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Abwasseruntersuchungen vom Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Der KMS Zossen bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5 Abscheideanlagen

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn der KMS Zossen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- 2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der KMS Zossen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- 3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf den öffentlichen Einrichtungen nicht zugeführt werden.

§ 6 Anschlusszwang

- 1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 zum Anschluss an die Anlage der zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht für solche Grundstücke, wo Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.
- 3) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke auf denen Schmutzwasser anfällt und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen eigenen Zugang zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist. Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht auch für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt und deren Anschluss durch ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Recht zur Durchleitung von Abwasser über ein fremdes Grundstück zur öffentlichen Einrichtung besteht, gesichert ist oder gesichert werden kann.
- 4) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- 5) Die Verpflichtung zum Anschluss an die Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung besteht, soweit eine solche Anlage betriebsbereit vor dem Grundstück vorhanden ist und das Niederschlagswasser nicht nach gesetzlichen Vorschriften versickert oder behandelt werden muss.
- 6) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der KMS Zossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- 7) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 6 einzuhalten.

§ 7**Benutzungszwang**

- 1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- 2) Soweit der Anschlusszwang nach § 6 Abs. 4 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 sind durch den KMS Zossen entleeren sowie das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme und Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen sicher zu stellen.
- 3) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- 4) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.
- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- 3) Wird die Befreiung für die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erteilt, gilt § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und Abs. 4.

§ 9**Antragsverfahren in besonderen Fällen**

- 1) Die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung darf ohne schriftlichen Bescheid des KMS Zossen gemäß § 4 Abs. 8 nicht begonnen werden. Für den Bescheid ist § 8 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Diese Einleitung ist vom Anschlussnehmer für jedes Grundstück beim KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen schriftlich zu beantragen.

- 2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angaben entsprechend § 10 Abs. 13 a) bis d),
 - b) Erläuterungsbericht mit:
 - o Beschreibung des Vorhabens und/oder der Nutzung auf dem Grundstück,
 - o Anzahl der Bewohner und/oder Arbeitnehmer,
 - o Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen (nur für die Niederschlagswasserbeseitigung),
 - o Berechnung des gesamten Abwasseranfalles (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser), bei einer geplanten Niederschlagsversickerung/-rückhaltung Vorlage des Versickerungs- bzw. Rückhaltenachweises,
 - o Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
 - o Angaben zur Verwendung von Abwasser auf dem Grundstück, soweit beabsichtigt (z.B. Niederschlagswasser),
 - o Angaben zur produktionsbedingten Wasserverdunstung oder zum Wasserverbrauch, soweit die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des KMS Zossen genutzt werden soll oder wird,
 - o Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- 3) Der KMS Zossen kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen erforderlich ist.
- 4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- 1) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen der öffentlichen Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständering an der zentralen öffentlichen Sammelleitung vor dem Grundstück oder sofern eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er endet bei der Gefälleleitung hinter der Grundstücksgrenze mit dem Übergabeschacht, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Der Übergabeschacht ist grundsätzlich einen Meter nach der Grundstücksgrenze zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Übergabeschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann der KMS Zossen von der Errichtung von Übergabeschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

- 2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- 3) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des KMS Zossen und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom KMS Zossen hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 noch nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses den Grundstücksanschluss bis zu einem vom KMS Zossen bestimmten Termin auf dem Grundstück zu dulden.
- 4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führt der KMS Zossen selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter durch.
- 5) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KMS Zossen bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Abwassers kein entsprechendes Gefälle zur öffentlichen Einrichtung vor, so kann der KMS Zossen vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- 6) Der KMS Zossen kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des KMS Zossen nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- 7) Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss die Reinigungsöffnung (Übergabeschacht) nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Gleiches gilt für Sammelbehälter und Pumpen bei Sonderentwässerungsverfahren. Können bei einem gemeinsamen Grundstücksanschluss diese Anlagen nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, haben die beteiligten Anschlussnehmer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast (Baulastenverzeichnis) oder einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.
- 8) Will ein Anschlussnehmer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des KMS Zossen. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.
- 9) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, ist grundsätzlich die Eintragung eines Baulastenverzeichnisses oder einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses zu Gunsten des KMS Zossen erforderlich.

- 10) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des KMS Zossen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 11) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 2 dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen.
- 12) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt der KMS Zossen den Grundstücksanschluss schließen oder rückbauen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 13) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Anschlussnehmer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
 - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.
- 14) Für die schriftliche Anmeldung von Anschlussnehmern der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gilt Abs. 13) sinngemäß, um nachfolgende Angaben ergänzt:
 - a) Fassungsvermögen sowie Art und Bauweise der abflusslosen Grube
oder
 - b) technische Unterlagen zur vorhandenen Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes.
- 15) Die Kosten der Mitwirkung hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zu tragen.

§ 11
Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Sickeranlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten dem KMS Zossen gegenüber verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung von leitungsgebundenen Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des KMS Zossen eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen.
- 3) Der KMS Zossen kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann der KMS Zossen die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer vom KMS Zossen zu stellenden Frist zu beseitigen. Der KMS Zossen kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Anschlussnehmer fordern.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5) Der KMS Zossen kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 13**Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers**

- 1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 10 und 9 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 11, 13 und 14 hat der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 den KMS Zossen in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Abwassers zu besorgen ist oder
 - b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Abwassers ändert oder
 - c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
 - d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers haben oder
 - e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
 - f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
 - g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- 2) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 hat dem KMS Zossen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist durch den bisherigen oder den neuen Anschlussnehmer binnen zwei Wochen beim KMS Zossen anzuzeigen. Erhält der KMS Zossen keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner. Gleiches gilt sinngemäß für den Berechtigten nach § 3 Abs. 5.
- 4) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Anschlussnehmer dem KMS Zossen mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 5) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 4 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14**Grundstücksbenutzungs- und Auskunftspflicht**

- 1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KMS Zossen zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- 4) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 hat das Betreten und Befahren des Grundstückes durch den KMS Zossen oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Abwasseranlagen,
 - c) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - d) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- 5) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 hat alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- 6) Der Anschlussnehmer und der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässers Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

**§ 15
Weitere Satzungen**

- 1) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird in besonderen Satzungen geregelt.
- 2) Weitere Einzelheiten zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 16
Haftung**

- 1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die der KMS Zossen aufwendet
 - o zur Gefahrenabwehr,
 - o für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung,
 - o für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und –frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- 2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Der KMS Zossen haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- 4) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- 5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass der KMS Zossen eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem KMS Zossen den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.

- 6) Treten durch Überschreitungen der durch den KMS Zossen gem. § 4 Abs. 5a Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs.7 oder Abs. 8 festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 Satz 2 für den von ihm verursachten Schaden.
- 7) Haben mehrere Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 5 die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17 Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach §§ 15 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- o § 4 Abs. 1 bis 6 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
 - o § 4 Abs. 9 in die Anlage der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung andere Stoffe einleitet als Niederschlagswasser, Grundwasser oder unbelastetes Kühlwasser,
 - o § 4 Abs. 10 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an den KMS Zossen meldet,
 - o § 5 Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Abwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
 - o § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - o § 6 Abs. 6 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
 - o § 7 Abs. 1 für auf den Grundstücken anfallenden Abwässer nicht die öffentlichen Einrichtungen des KMS Zossen nutzt,
 - o § 7 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - o § 9 Abs. 1 Abwässer außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung ohne schriftlichen Bescheid des KMS Zossen einleitet und/oder nicht rechtzeitig den Antrag zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge stellt,

- o § 10 Abs. 11 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
 - o § 10 Abs. 13 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - o § 10 Abs. 14 die Angaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - o § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
 - o § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - o § 13 Abs. 1 den KMS Zossen nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 - o § 13 Abs. 2 dem KMS Zossen nicht das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben anzeigt,
 - o § 13 Abs. 3 dem KMS Zossen den Wechsel des Anschlussnehmers nicht rechtzeitig mitteilt,
 - o § 13 Abs. 4 dem KMS Zossen den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
 - o § 14 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
 - o § 14 Abs. 5 nicht alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
 - o § 14 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 29.12.2003 außer Kraft.

Am Mellensee, den 23. Januar 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.01.2006

Grenzwerte für Schmutzwassereinleitungen in die öffentliche Einrichtung gemäß § 4 Abs. 5

1. Allgemeine Parameter				
	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
a)	Temperatur	max. 35°C	DIN 38404-C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	ph-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404-C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlamm- abscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasser- anlage erforderlich ist	nicht begrenzt 10 m/l nach 0,5 Std.	 DIN 38409 - H 9 – 2 (Juli 1980)	
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe				
a)	Direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409 – H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Kohlenwasserstoffe				
a)	direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
4. Halogenierte organische Verbindungen				
a)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485 – H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301 – F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel				
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	DIN 38412-L 25 (Januar 1984)	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen (As)	0,5 mg/l	EN ISO 11969 – D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961 – E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483 – E 12-4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Punkt 3)		
7. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 2 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304 – 2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt

f)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt
g)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 – D 4 – 1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l	EN ISO 1189 D 11 (Dezember 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
8. Weitere organische Stoffe				
a)	Wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409 – H 16 – 2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint.		
9. Spontane Sauerstoffzehrung				
	Gemäß DEV	100 mg/l	DIN 38408 – G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

im folgenden KMS Zossen genannt)

Präambel

Aufgrund des § 8 Abs.1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), und der §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz für den Schmutzwasseranschlussbeitrag
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Grundstücksfläche
§ 6	Nutzungsfaktor
§ 7	Nutzungsfaktor, Geschossigkeit
§ 8	Schmutzwasseranschlussbeitragssatz
§ 9	Beitragspflichtige
§ 10	Entstehung der Beitragspflicht
§ 11	Vorausleistungen
§ 12	Veranlagung und Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Grundsatz für die Schmutzwassergebühr
§ 15	Gebührenmaßstab
§ 16	Gebührensätze
§ 17	Gebührenpflichtige

§ 18	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 19	Erhebungszeitraum
§ 20	Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren
§ 21	Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
§ 22	Auskunftspflicht
§ 23	Anzeigepflicht
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung
§ 26	Datenverarbeitung
§ 27	In-Kraft-Treten

§ 1 **Allgemeines**

- 1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung dieser öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder Teilen dieser öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasseranschlussbeitrag),
 - b) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I und im zentralen Entsorgungsgebiet II Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren),
 - c) Für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz).
- 2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 der Entwässerungssatzung, insbesondere sind
 - a) Die zwei öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wie folgt definiert:
 - aa) Die öffentliche Einrichtung für das zentrale Entsorgungsgebiet I ist die öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - bb) Die öffentliche Einrichtung für das zentrale Entsorgungsgebiet II ist die öffentliche Einrichtung im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - b) Grundstücke im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

- c) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- d) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 10 der Entwässerungssatzung.
- e) Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt sind, ausgenommen der Grundstücksanschluss. Im Übrigen gilt § 11 der Entwässerungssatzung.

§ 2

Grundsatz für den Schmutzwasseranschlussbeitrag

Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Teilen davon Schmutzwasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder
 - b) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder
 - c) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- 2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt waren.

§ 4**Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasseranschlussbeitrages ist die modifizierte Grundstücksfläche. Sie ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

§ 5**Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 2) Bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausreichen, ist nur die Fläche innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes als Grundstücksfläche anzusetzen, wenn für die Fläche im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- 3) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten entsprechend:
 - a) Die Festsetzungen eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB (Baugesetzbuch), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.
 - b) Die Festsetzungen eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

- 4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
- 5) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Festsetzung nach Abs. 3 nicht besteht und die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nur die Grundstücksfläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist.
- 6) Die in den Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Begrenzungen werden von der hinteren Bauflucht- bzw. Nutzungsfuchtlinie ersetzt, wenn die bauliche bzw. gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung tatsächlich hinausreicht.
- 7) Liegt ein beitragspflichtiges Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 2 a) im Außenbereich (§ 35 BauGB), so gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche, die durch den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussvorteil hat.
- 8) Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit im Sinne von § 1 Abs. 2 a) verbunden, so ist nur die neu hinzugekommene Grundstücksfläche zu berücksichtigen, für die vor der Bildung der neuen wirtschaftlichen Einheit noch kein Beitrag veranlagt worden ist.

§ 6 Nutzungsfaktor

Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Nutzungsfaktors ist ein Faktor von 1,0. Entsprechend der Nutzung bzw. der Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes erfolgt eine Vervielfachung nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Nutzungsfaktor, Geschossigkeit

- 1) Entsprechend der Nutzung bzw. Nutzbarkeit des beitragspflichtigen Grundstückes wird der grundsätzliche Nutzungsfaktor von 1,0 (§ 6) mit einem Geschossigkeitsfaktor vervielfacht. Bei einer Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss beträgt der Geschossigkeitsfaktor 1,25. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,15.
- 2) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- 3) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

-
- 4) Die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 wird für ein Grundstück innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 wie folgt ermittelt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosshöhe genehmigt oder vorhanden, als sich nach Satz 1 ergibt, gilt die höhere Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung des Vollgeschoss-Begriffes nach Abs. 2.
 - b) Ist statt einer Vollgeschosshöhe nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 die höchstzulässige Baumassenzahl ausgewiesen, gilt im Sinne von Abs. 4 a) als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse als nach der Baumassenzahl höchstens zulässig, genehmigt oder vorhanden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5.
 - c) Ist statt einer Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff gemäß Abs. 2 oder einer Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt 3,5. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt oder vorhanden, so ist diese der Ermittlung zu Grunde zu legen und durch 3,5 zu teilen.
 - d) Ist weder die Vollgeschosshöhe, weder die höchst zulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen im Sinne von Abs. 4 a) bis 4 c) festgesetzt, gilt Abs. 5 a) und b).
 - e) Kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 4 a), die Baumassenzahl im Sinne von Abs. 4 b) oder die Höhe der baulichen Anlage im Sinne von Abs. 4 c) aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, so ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2.
 - f) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe im Sinne von Abs. 2 zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, maßgebend.
 - g) Soweit die Ermittlung nach Buchstabe b) bis Buchstabe e) Bruchzahlen ergeben, gilt § 4 Satz 3 entsprechend.
- 5) Die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 2 wird für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht und für die keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 3 bestehen oder für die der Bebauungsplan oder die Festsetzung nach § 5 Abs. 3 Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 festsetzt, wie folgt ermittelt:
- a) Bei Grundstücken, die bebaut sind, gelten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, die nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zulässig wäre, gilt die zulässige Zahl der Vollgeschosse.

-
- b) Bei Grundstücken, die nicht bebaut sind, aber bebaut werden können, gilt die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die genehmigte Zahl der Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse nach dem Vollgeschoss-Begriff nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 genehmigt, wird die Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Begriffes von Abs. 2 nach der Baugenehmigung zu Grunde liegenden Bauzeichnung nach den Maßstäben des Abs. 4 ermittelt.
- 6) Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn es selbständig an die öffentliche zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen werden kann. Das gilt auch für die in § 5 Abs. 3 genannten Grundstücke.
- 7) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem gewissen Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, weil auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder sind oder die als Fläche für Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze, Friedhöfe, Baumschulen und Dauerkleingärten ausgewiesen sind oder tatsächlich genutzt werden, und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8

Schmutzwasseranschlussbeitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt pro m² modifizierte Grundstücksfläche 3,58 €.

§ 9

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- 4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung der Beitragspflicht**

- 1) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- 3) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 11**Vorausleistungen**

- 1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können von nach § 9 zukünftigen Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 80 % des zukünftigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen wurde.
- 2) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen auf eine Beitragsschuld.

§ 13**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird für den Anschaffungs- und Herstellungsaufwand die Beitragspflicht für das beitragspflichtige Grundstück endgültig abgelöst.

§ 14**Grundsatz für die Schmutzwassergebühr**

- 1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen im zentralen Entsorgungsgebiet I und im zentralen Entsorgungsgebiet II werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Entsorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.
- 2) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer, an der tatsächlichen Nutzung zu bemessenden, Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 15
Gebührenmaßstab

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- 2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. aus Grundwasser oder Regenwasser) Wassermenge, die durch Gebrauch Schmutzwasser wird.

Die Messung dieser Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.

- 3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen mit Hilfe eines geeichten Wasserzählers. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich zu stellen. Auf Antrag ist ein anderweitig geeigneter Nachweis (z.B. eine gutachterliche Stellungnahme) zulässig.
- 4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder entspricht dieser nicht Abs. 5, ist ein Wasserzähler noch nicht vorhanden oder ist aus anderen Gründen die Messung nicht möglich oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Wassermenge vom KMS Zossen unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- 5) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

§ 16
Gebührensätze

- 1) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Schmutzwasser 5,06 €,
 - b) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Schmutzwasser 3,00 €
- 2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I je Monat und Grundstück auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn 2,5	5,11 €
ab Qn 5	10,22 €
ab Qn 10	20,44 €
ab DN 80	102,20 €
ab DN 100	183,96 €
ab DN 150	511,00 €

- b) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet II je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessung:

<u>Wasserzählergröße/Nennweite</u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
ab Qn 2,5	10,00 €
ab Qn 6	24,00 €
ab Qn 10	40,00 €
ab Qn 15	60,00 €
ab Qn 25	100,00 €

§ 17 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 b) des Grundstückes ist. Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 1 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses folgt. Die Gebührenpflicht beginnt ansonsten mit dem Tag, an dem der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück auf andere Art und Weise Schmutzwasser zugeführt wird.
- 2) Für die Anschlüsse, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen oder Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anderweitig zuführten, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

- 3) Die Gebührenpflicht endet am Tag des Rückbaues des Grundstücksanschlusses zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder wenn die Zuleitung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf Dauer endet und dieses dem KMS Zossen schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird.

§ 19

Erhebungszeitraum

- 1) Die Gebährenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebährenschildigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebährenschild mit diesem Zeitpunkt.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- 3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

§ 20

Veranlagung, Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Veranlagung zu den Gebühren und Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich durch den KMS Zossen, der sich dazu Dritter bedienen kann.
- 2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Das Ablesen der Wasserzähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Der KMS Zossen kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebährenschildigen bedienen (Selbstablesung) oder einen Dritten beauftragen.
- 4) Auf die zukünftige Gebährenschild kann der KMS Zossen Vorauszahlungen von dem nach § 17 Gebährenschildigen erheben. Demgemäß erhebt der KMS Zossen ab Beginn des Erhebungszeitraumes zweimonatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Jahresabrechnung des vorherigen Erhebungszeitraumes ergeben hat und auf volle € abgerundet wird.
- 5) Entsteht die Gebährenschild im Laufe des Erhebungszeitraumes oder fehlt eine Vorjahresabrechnung aus anderen Gründen oder ist eine Bemessung nach der Vorjahresabrechnung nicht sachgerecht, ermittelt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung des durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Gebährenschildiger.

- 6) Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8.; und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- 7) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresabrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21

Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses im zentralen Entsorgungsgebiet I sind dem KMS Zossen zu ersetzen. Zum Aufwand und zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.
- 2) Grundstücksanschlüsse, die nicht in der Mitte der Straße an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden vom KMS Zossen abgabenrechtlich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg als in der Straßenmitte angeschlossen behandelt.
- 3) Eigenleistungen des Ersatzpflichtigen auf dem betroffenen Grundstück (Ausschachtung und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind vorher mit dem KMS Zossen schriftlich zu vereinbaren und werden bei der Erhebung des Kostenersatzbetrages berücksichtigt.
- 4) Ersatzpflichtig ist der in § 9 genannte Personenkreis. Für die Reihenfolge und die Voraussetzungen der Ersatzpflichtigkeit gilt § 9 entsprechend.
- 5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Beendigung der Maßnahme.
- 6) Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22

Auskunftspflicht

- 1) Jeder Pflichtige im Sinne der §§ 9, 17 und 21 Abs. 4 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung des Beitrages, der Gebühren und des Kostenersatzes erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dieses sachdienlich ist.
- 2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 23
Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - o entgegen § 22 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - o entgegen § 22 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder
 - o entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - o entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 25
Zahlungsverzug, Säumniszuschläge und Stundung

- 1) Wird eine festgesetzte und fällige Abgabe oder Kostenersatzforderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein vom Hundert des abgerundeten Fälligkeitsbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- 2) In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen Abgaben oder Kostenersatzforderungen gestundet oder die Zahlung von Raten festgelegt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Abgabeverhältnis werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit den danach anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung für jeden vollen Monat der Stundung ein Stundungszuschlag von einhalb vom Hundert des abgerundeten Stundungsbetrages erhoben. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- 3) Gegen denjenigen Verpflichteten gemäß §§ 9, 17, 21 Abs. 4, der seinen Verpflichtungen zur Abgabe der für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenersatzansprüche erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 KAG und den anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung und Erhebung der Abgaben und der Kostenersatzungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim KMS Zossen zulässig.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 29.12.2003 außer Kraft.

Am Mellensee, den 23. Januar 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin